

Juristische Bemerkungen zur bundesrätlichen Botschaft über die Kriseninitiative

Autor(en): **Gysin, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **27 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Krisenverschärfung aufzuhalten. Dass die Initiative auch die Staatsfinanzen nicht im geringsten gefährdet, sondern im Gegenteil den Staat bewahren wird vor dem Bankrott, der in jedem Land am Ende der Abbaupolitik steht, ist an andern Orten schon gesagt und auch zahlenmässig belegt worden. Damit ist auch der Einwand der Inflation hinfällig; er kann nur von Leuten erhoben werden, die nicht wissen, was Inflation ist. Wir verweisen hier auf die an anderer Stelle erschienenen Ausführungen über dieses Thema. *

Die Kriseninitiative berührt die währungspolitische Stellung der Nationalbank nicht. Sie verschlechtert auch die schweizerische Zahlungsbilanz nicht; im Gegenteil, sie will ja durch eine noch viel konsequentere Anwendung der heute unumgänglichen Mittel der Handelspolitik die Handels- und die Zahlungsbilanz verbessern. Es bleibt somit nur die Möglichkeit, dass massgebende Kreise der schweizerischen Hochfinanz und Grossindustrie durch Kapitalfluchtmanöver vor der Abstimmung über die Initiative das Volk unter Druck zu setzen suchen. Wir fürchten auch diese Manöver nicht, sondern werden uns dagegen zur Wehr zu setzen wissen. Vor allem wird sich Gelegenheit bieten, den Patriotismus dieser Kreise vor dem Schweizervolk ins richtige Licht zu setzen.

Juristische Bemerkungen zur bundesrätlichen Botschaft über die Kriseninitiative.

Von Arnold Gysin, Luzern.

Die Kriseninitiative ist schon vor ihrer Behandlung im Bundesrat und Parlament Gegenstand juristischer Angriffe ihrer Gegner geworden. Es war die Verfassungsmässigkeit der Initiative, das in Art. 121, Abs. 3, der Bundesverfassung niedergelegte Prinzip der Einheit der Materie, das in Zweifel gezogen wurde. Hierüber ist auf Seite 93 ff. der « Rundschau » das Nötige und Zutreffende ausgeführt worden, und man darf heute mit Befriedigung feststellen, dass der Bundesrat sich nicht dazu hergegeben hat, die Initiative auf Grund der « gewünschten » sinnwidrigen Auslegung von Art. 121 BV durch einen juristischen Kniff zu Fall zu bringen. Ob diese im Rahmen des sonstigen Kampfes etwas überraschende Korrektheit einem juristischen Sauberkeitsbedürfnis entsprang oder politischen Ueberlegungen, bleibe dahingestellt. Jedenfalls

* Der Verfasser hat diese Fragen in einem Artikel « Inflation — Deflation — Devaluation » im Märzheft der « Roten Revue » behandelt; dieser Artikel ist auch als Separatabdruck erschienen und kann von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund bezogen werden.

lehnt die bundesrätliche Botschaft die sinnlose Zerreißung der Initiative in unzusammenhängende Einzelvorlagen mit folgenden Worten ab: « Würde man sie getrennt der Volksabstimmung unterbreiten, so könnte von seiten der Initianten nicht ohne Grund geltend gemacht werden, dass dieses Vorgehen die Interessensolidarität sprengt, auf welche sie für die Annahme ihres Projektes rechnen. Hauptsächlich aber, und dies ist für uns entscheidend, könnten die Initianten behaupten, das Volk werde daran gehindert, sich über das umfassende Gesamtprogramm auszusprechen, welches die spezielle Charakteristik ihres Projektes ist. » Man möchte nur wünschen, dass auch die übrigen Teile der Botschaft in diesem Geiste objektiver Würdigung geschrieben wären. Aber im Grunde enthalten ja eben diese Sätze den Hinweis auf den grossen Gedanken der Solidarität des « Arbeitsvolkes » aller Stände und müssen in ihrem konsequenten Fortgang unausweichlich zur Bejahung der Initiative führen.

Interessant sind daher die vielen anderen Partien der Botschaft, die von einer keineswegs so korrekten und konsequenten juristischen Argumentation getragen sind. Hierher gehört zunächst die merkwürdig schwerhörige Behandlung der Verfassungsmässigkeit des eigenen Programms des Bundesrates. Im Eingang der Botschaft erinnert der Bundesrat in breiten Ausführungen an die bisher getroffenen Massnahmen und erwähnt u. a. die Arbeitslosenversicherung, die neueren Bundesbeschlüsse betr. die Regelung des Aussenhandels, Förderung des Exportes, Uhrenindustrie, Hotelindustrie, Stickerei, Warenhäuser, Schuhmachergewerbe, Milchwirtschaft etc. Leider fehlt hier aber der zureichende Hinweis auf den juristisch wichtigsten Gedanken der Kriseninitiative: die Forderung, alle Krisenmassnahmen endlich einmal auf ein rechtlich tragfähiges Verfassungsfundament zu stellen. Das wiederholt sich am Schluss der Botschaft, wo der Bundesrat das Bukett seiner « Absichten » für zukünftige Krisenmassnahmen zusammenstellt und unter der berühmt gewordenen Formel: « Wir werden... » eine Summe von Zukunftsmassnahmen eröffnet, deren gemeinsames Charaktermerkmal als neues ständiges « Ritzen der Verfassung » bezeichnet werden kann. Denn dieselben Kreise, welche sich heute über die dem Parlament vom Volke in der Kriseninitiative verliehenen « Diktaturgewalt » ereifern, planen — wenn sie überhaupt planen — natürlich, all diese « Massnahmen » wieder in einem neuen Dutzend dringlicher Bundesbeschlüsse aufzustellen. Sie ziehen es ausserdem vor, die Gewerbefreiheit nicht ausdrücklich durch einen Krisenartikel, sondern stillschweigend durch wiederholte Verfassungsverletzung zu beschränken. Man braucht nur die 12 Ziffern des « Zukunftsprogramms » der Botschaft zu durchsehen, um sich darüber klar zu sein. Und doch hat die Botschaft an mehr als einer Stelle wohl verstanden, um was es sich eigentlich handelt, so wenn sie z. B. selbst es als erwünscht und nötig bezeichnet,

« einen Artikel, welcher die Förderung der Landwirtschaft ganz allgemein vorsieht, in die Bundesverfassung aufzunehmen ». Aber man vertröstet auch hier eben auf die schon lange in Diskussion befindliche Revision der Art. 34 und 34^{ter} der BV, und man vergisst — wahrscheinlich auch heute noch, wo die schauderhaften Auswirkungen dieser Tatsachen die Atmosphäre der Welt verpesteten und nachgerade auch den schweizerischen Bundesrat in Ekstase gebracht haben —, dass ausgerechnet das Regime der Notverordnung, die Ausschaltung von Volk und Verfassung den Rechtsbegriffen des deutschen Volkes die ersten zermürbenden und zertrümmernden Schläge versetzt hat.

Das sind gewiss gewichtige juristische Bedenken, die der bundesrätlichen Ablehnung der Kriseninitiative entgegengehalten werden müssen, und man denkt in diesem Zusammenhang unwillkürlich an die grossen Anstrengungen, mit welchen die Nira für ihre immerhin schwerwiegenden Eingriffe die rechtliche Form in der spezifisch amerikanischen Weise zu wahren versucht hat — durch die Hypothese der Freiwilligkeit. Beachtet man, dass der Geist der herrschenden Bundesverfassung zweifellos durch Liberalismus einerseits und aktive Beteiligung des Volkes anderseits gekennzeichnet ist, so will es nicht einleuchten, wenn die Botschaft sich für das Regime des interventionistischen dringlichen Bundesbeschlusses ausgerechnet auf den « Geist der Verfassung » im Gegensatz zu « deren Wortlaut »¹ beruft. Man braucht, um die innere Gespaltenheit der Botschaft zu erkennen, dies nur zu vergleichen mit den goldenen Worten, die die Botschaft selbst findet über die gebieterische Notwendigkeit eines Krisenartikels der Verfassung: « Die Idee, einen Notstandsartikel der Bundesverfassung aufzustellen und so alle die Streitfragen, die sich an wirtschaftliche Erlasse des Bundes knüpfen, aus der Welt zu schaffen, ist somit durchaus verständlich, ja in gewissem Masse sogar begrüßenswert. » Wie kann man aber dann die Verwirklichung dieser Idee doch im gleichen Atemzuge ablehnen — bloss deshalb, weil man jede inhaltliche « Festlegung der zu befolgenden Wirtschaftspolitik » vermeiden möchte? Denn eine derartige Festlegung, wenigstens auf leitende Rahmenprinzipien, ist doch zweifellos unerlässlich, wenn man die Volksbefragung ernst meint und eben keine Parlamentsdiktatur inaugurieren will. Und überdies hat ja auch der vom Volkswirtschaftsdepartement vorgeschlagene neue Art. 34 BV im Grundsatz diese minimale « Festlegung » bejaht, obwohl er nicht provisorisch, sondern, im Gegensatz zum Krisenartikel, dauernd gedacht ist, ja er hat sogar, weitergehend, das Prinzip der « Erhaltung kleinerer und mittlerer Betriebe » verfassungsmässig proklamiert.

Das alles sind Widersprüche, welche eine auffallende Verlegen-

¹ Der in der Botschaft neuerdings angezogene Art. 29, letzter Absatz, B. V. ist offensichtlich ungenügend, weil nur auf den Aussenhandel bezüglich. Die Botschaft verwendet den Artikel falsch.

heit der Argumentation offenbaren. Andere Argumente aber erscheinen leider geradezu als demagogischer Natur. Es sei erinnert an die bewegten Worte der Botschaft über « soziale Ungerechtigkeit » und « Rechtsgleichheit ». « Soziale Ungerechtigkeit » prophezeit die Botschaft z. B. im Verhältnis der Löhne in der Exportindustrie einerseits und der Binnenwirtschaft andererseits, währenddem ihr zur Aufrechterhaltung der « Rechtsgleichheit » wiederum eine Ausdehnung des Preisschutzes auch auf die kapitalistischen Monopolpreise der Kartelle und Trusts nötig erscheint. Es lohnt sich nun wirklich nicht, über diese « Argumente » viel Worte zu verlieren. Sie entspringen letzten Endes einer Gesinnung, welche die einheitliche Herabdrückung des gesamtschweizerischen Lohnniveaus auf chinesische Verhältnisse, nebst Aufrechterhaltung kapitalistischen Ueberprofits konsequenterweise als « soziale Gleichheit » betrachten und aus Gründen der « Rechtsgleichheit » das gleiche Steuerquantum für jedermann verlangen müsste. Demgegenüber steht glücklicherweise heute die unverbrüchliche Idee der Solidarität aller Volksgenossen, die aus dem Ertrag eigener Arbeit ihr Leben fristen und am Gedanken wahrer sozialer Gerechtigkeit orientiert, dieses Arbeitsinteresse eines Tages durchsetzen werden. Die Botschaft, die zweifellos ein äusserst geistreiches Erzeugnis ist, dürfte dann als einer der vielen, am Weg dorthin überwundenen Nebelschwaden in Erinnerung stehen — wenn sie bis dann nicht längst vergessen ist.

Der Abbau der Arbeitslosenversicherung.

Von M. Meister.

Die Bestrebungen der Einführung einer Arbeitslosenversicherung gehen auf Jahrzehnte zurück. Noch vor wenigen Jahren stellten sich die Arbeitgeber auf den Standpunkt, dass es weder Sache des Staates noch der Unternehmer sein könne, für die Arbeitslosen zu sorgen. Die Unternehmer hatten es stets abgelehnt, Beiträge zugunsten einer Arbeitslosenfürsorge oder gar für eine Arbeitslosenversicherung zu leisten. Auch der Staat überliess bis vor wenigen Jahren die Arbeitslosenfürsorge in der Hauptsache den Gewerkschaften, die sich bereits schon frühzeitig mit dieser Frage beschäftigten.

Erst in der Nachkriegszeit ist unter dem Drucke der Gewerkschaften und der stetig steigenden Zahl der Arbeitslosen eine Aenderung eingetreten. Das heutige Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen ist, wie schon aus dem Namen hervorgeht, ein Subventionsgesetz. Es enthält weiter keine Bestimmungen, als Vorschriften darüber, unter welchen Bedingungen die Kassen die Unterstützungen aus-